

Absender:

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

An die
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein
Neuenhammerstraße 1
92714 Pleystein

Bestätigung des Wohnungsgebers bzw. Vermieters zur Vorlage bei der Meldebehörde – gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Angaben zum Wohnungsgeber bzw. Vermieter

Name des Wohnungsgebers bzw. Vermieters

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers bzw. Vermieters

Telefon/email

- Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung
- Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Name und
Anschrift des Eigentümers lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Telefon/email

2. Angaben zum Mieter

Hiermit wird ein

- Einzug** in folgende Wohnung bestätigt:
- Auszug** aus folgender Wohnung bestätigt:

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung der Wohnung im Haus (z.B. 1. OG links)

Datum

In die genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Personen

eingezogen: ausgezogen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG)

Ort und Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1)Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2)Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3)Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4)Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5)Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6)Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1)Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt.

(2)Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,

(3)Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.